

BGer 5D 47/2016 vom 7. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_47_2016

FR: TF 5D 47/2016 du 7 avril 2016

IT: TF 5D 47/2016 del 7 aprile 2016

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 07.04.2016 5D 47/2016 (5D_47/2016) Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 07.04.2016 5D 47/2016 (5D_47/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 07.04.2016 5D 47/2016 (5D_47/2016)

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5D_47/2016 Urteil vom 7. April 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen B._____, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Definitive Rechtsöffnung, Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn (Zivilkammer) vom 9. März 2016. Nach Einsicht in die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil vom 9. März 2016 des Obergerichts des Kantons Solothurn, das eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die erstinstanzliche Erteilung der definitiven Rechtsöffnung an die Beschwerdegegnerin für Fr. 4'650.-- (nebst Zins und Kosten) abgewiesen hat, in Erwägung, dass gegen das in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit ergangene Urteil des Obergerichts mangels Erreichens der Streitwertgrenze (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels Vorliegens einer Ausnahme gemäss Art. 74 Abs. 2 BGG allein die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen steht, weshalb die Eingabe des Beschwerdeführers als solche entgegengenommen worden ist, dass in einer subsidiären Verfassungsbeschwerde die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte vorzubringen und zu begründen (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG sowie Art. 116 BGG), d.h. anhand der Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass das Obergericht im Urteil vom 9. März 2016 erwog, die Betreibungsforderung beruhe auf einer (zwischen den Parteien vor der Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau am 8. November 2013 abgeschlossenen) Vereinbarung und damit auf einem definitiven Rechtsöffnungstitel (Art. 80 Abs. 1 und 2 Ziff. 1 SchKG), die Vorinstanz habe zu Recht die definitive Rechtsöffnung erteilt, zumal der Beschwerdeführer lediglich die Forderung als solche bestreite und keine zulässigen Einwendungen nach Art. 81 Abs. 1 SchKG erhebe, dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht anhand dieser Erwägungen nach den gesetzlichen Anforderungen, d.h. klar und detailliert aufzeigt, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch das Urteil des Obergerichts vom 9. März 2016 verletzt sein sollen, dass

somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende -
Verfassungsbeschwerde in Anwendung von Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG
nicht einzutreten ist, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66
Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte
Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Abteilungsmitglied zuständig ist,
erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Verfassungsbeschwerde wird nicht
eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 400.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Solothurn schriftlich
mitgeteilt. Lausanne, 7. April 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des
Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber:
Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.